

Work-Life-Service

Informationen zu Beschäftigungsverhältnissen

Geringfügige Beschäftigung / Minijob / 450 €-Job

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450 €-Minijob) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 € nicht überschreitet. Die Verdienstgrenze liegt bei maximal 5400 € pro Jahr bei durchgehender (mindestens 12 Monate andauernder) Beschäftigung. Dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst sind auch einmalige Einnahmen, wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, hinzuzurechnen. Überschreitet der Lohn die Grenze von 5400 € / Jahr handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis und es fallen die gesamten Sozialversicherungsabgaben an!

Minijobber müssen bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden. Der Minijobber ist dadurch unfallversichert. Angestellte auf Minijob-Basis haben Anspruch auf Krankengeld und Urlaub.

Arbeitgeber führen den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 5 % ab. Allerdings mindestens 32,55 €, da die Mindestberechnungsgrenze für Rentenversicherungsansprüche bei 175 € liegt. Sprich, Sie zahlen mindestens 32,55 €, egal wie wenig ihr Minijobber in dem Monat verdient hat. Der versicherungspflichtige Minijobber leistet einen Eigenanteil von 13,6 %. Dadurch erwirbt der Minijobber volle Rentenansprüche, da der aktuelle Beitragssatz zur Rentenversicherung bei 18,6 % liegt. Wenn der Arbeitnehmer das nicht möchte, muss er das dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen.

Als Arbeitgeber von Minijobs im Privathaushalt erhalten Sie zusätzlich zu günstigen Abgaben auch eine Steuerermäßigung. Sie machen dies in Ihrer Einkommensteuererklärung beim Finanzamt geltend. Die Einkommensteuer für Sie als Arbeitgeber ermäßigt sich damit um 20 % Ihrer Aufwendungen. Maximal sind das 510 € im Jahr bzw. 42,50 € im Monat.

Abgaben des Arbeitgebers an die Minijob-Zentrale

Der Minijobber wird mit dem sogenannten Haushaltscheck-Verfahren bei der Minijob-Zentrale an- und abgemeldet. Da hier auch die Höhe des zu erwartenden Einkommens angegeben werden muss, ist der Haushaltscheck auch Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge. Der Arbeitgeber muss zusätzlich zu den Lohnkosten (Arbeitsentgelt) noch staatliche Zwangsabgaben ("Pauschalabgaben") pro Monat entrichten. Diese führt nach erfolgter Anmeldung die Minijob-Zentrale automatisch ab.

Abgaben für 450-Euro-Minijobs in Privathaushalten 2019	
Abgabearten	Höhe der Abgaben
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung (KV)	5 %
Pauschalbeitrag Arbeitgeber zur Rentenversicherung (RV)	5 %
Umlage 1 (U1)	0,9 %
Umlage 2 (U2)	0,24 %
Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (UV)	1,6 %
Arbeitslosenversicherung	keine Abgabe
Insolvenzgeldumlage	keine Abgabe
Pauschalsteuer	2 %

Quelle: www.minijob-zentrale.de

Über die Homepage der Minijob-Zentrale können Sie diverse Rechner, Formulare und Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Detaillierte Informationen zur Anmeldung des Minijobbers finden Sie auf www.minijob-zentrale.de.

Midijob / Gleitzone

Sollte Ihr Beschäftigter zwischen 450,01 € und 850,00 € (ab 01.07.2019 bis 1.300,00 €) im Monat verdienen, handelt es sich um einen Gleitzone-Job, den sogenannten Midijob.

Als Arbeitgeber zahlen Sie bei einem Midijobber ab einer bestimmten Höhe die vollen Sozialversicherungsbeiträge. Bis dahin werden die Beiträge stufenweise angehoben. Der Midijobber zahlt einen fiktiven Wert, der über eine Formel ermittelt wird. Sie und der Midijobber können bei der Minijob-Zentrale den „Gleitzone-Rechner“ nutzen, um sich einen Überblick über die jeweiligen Abgaben zu verschaffen.

Der Arbeitnehmer in einer Midijob-Anstellung gilt als vollwertiges Mitglied der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und erhält somit den vollen Versicherungsschutz. Wie alle Angestellten ist er außerdem über eine gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

Hinweis: Die Anmeldung des Midijobbers erfolgt bei der Krankenkasse des Midijobbers und NICHT bei der Minijob-Zentrale! Lassen Sie dies am besten Ihren Steuerberater erledigen.

„Normal“-Festanstellung

Wenn Sie einen Mitarbeiter in Vollzeit einstellen (ab einem Verdienst von 850,01 € / Monat – ab 01.07.2019 ab einem Verdienst von 1.300,01 €), müssen Sie neben dem Verdienst, dem Sie dem Mitarbeiter auszahlen, auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die Umlage für die Lohnfortzahlung (U1 und / oder U2) und die Insolvenzgeldumlage tragen. Somit haben Sie als Arbeitgeber ca. 20 % Lohnnebenkosten zzgl. der Umlage U1 / U2 des Bruttolohns.

In 2019 sind dies die folgenden Beiträge:

- Rentenversicherung in Höhe von 9,3 %
- Krankenkasse in Höhe von 7,3 % + Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung, derzeit durchschnittlich 0,9 %
- Pflegeversicherung 1,525 % (in Sachsen gelten andere Sätze)
- Arbeitslosenversicherung 1,25 %
- Insolvenzgeldumlage in Höhe von 0,06 %
- Lohnfortzahlungserstattung abhängig vom Beitragssatz

Beachten Sie die Einhaltung des Mindestlohns von 9,19 € / Stunde. Für die Anmeldung wenden Sie sich am besten an Ihren Steuerberater.

Gewerbeschein / Selbständigkeit

Für freie Mitarbeiter gelten wesentliche arbeitsrechtliche Bestimmungen nicht (z.B. gesetzliche Kündigungsschutz, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall). Außerdem fallen weder Sozialversicherungsbeiträge noch Urlaubs- und Krankengeld an. In diesem Fall stellt der Auftragnehmer als selbstständig Tätiger dem Auftraggeber eine Rechnung für die geleistete Arbeit. Hierfür benötigt der Auftragnehmer eine Steuer-Nummer, welche beim Finanzamt angemeldet wird. Er kann als Gewerbetreibender oder Freiberufler gemeldet sein. Die An- und Abmeldungen bei der Krankenkasse und die Versteuerung der Bezüge entfallen bei diesem Beschäftigungsverhältnis.

Als Auftraggeber sollte man darauf achten, dass es sich bei der Beschäftigung freier Mitarbeiter nicht um eine sogenannte Scheinselbstständigkeit handelt, bei der in Wahrheit doch ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird und der Beschäftigte von seinem Arbeitgeber wie ein Arbeitnehmer abhängig ist.